

VEREINSSATZUNG

FREUNDE DES MÜNCHNER TRAMBAHN-MUSEUMS (E.V.) GESELLSCHAFT FÜR TRAMBAHNGESCHICHTE

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde des Münchner Trambahn-Museums (e.V.) Gesellschaft für Trambahngeschichte“ und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und der Vereinsname rechtlich geschützt werden.

Ort und Sitz des Vereins ist München. Gründungsdatum ist der 18. Januar 1989.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle am Trambahn- und U-Bahnwesen Interessierten zusammenzuführen sowie die Freundschaft mit gleichartigen Vereinen anderer Städte zu pflegen.

Die Tätigkeit des Vereins ist ideeller Art und verfolgt die Förderung der Volksbildung, insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Erforschung der Vergangenheit und Berichterstattung über geschichtliche und technische Entwicklungen auf dem Gebiet des Trambahnwesens und anderer Verkehrsmittel,
- b) Die Erhaltung historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und Bahneinrichtungen, die Sammlung von Plänen, Zeichnungen, Fotos und Schriften zu Dokumentationszwecken sowie die Einrichtung einer Fachbibliothek,
- c) Aufbau eines Verkehrsmuseums und Veröffentlichung historischer Unterlagen über den Nahverkehr der engeren Heimat Münchens mit denen zur allgemeinen Volksbildung beigetragen und den Bürgern ein Kapitel ihrer Stadtgeschichte nahegebracht werden soll.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder dessen Wirkungsbereich besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe einer Begründung abgelehnt werden.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Vereinssatzung zu verhalten und in diesem Rahmen die Vorstandsbeschlüsse zu verwirklichen.

§6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung insbesondere bei der Wahl des Vereinsvorstands, und das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, dessen Handlungsweise mit den Zielen und dem Ansehen des Vereins unvereinbar ist.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§8 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres ohne Aufforderung zu entrichten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges, ordentliches Mitglied werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Zum inneren Verhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von ihrem Amt Gebrauch machen dürfen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Verfügungsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, oder Verpflichtungen zu solchen
- Aufnahmen von Darlehen
- Bürgschaften und verwandte Rechtsgeschäfte, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben

In seinen Beratungen kann sich der Vorstand durch hinzuziehen weiterer Mitglieder erweitern, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet.

§11 Die Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Daneben ist nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie der Gesamtvorstand beschließt oder wenn sie ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim ersten Vorstand schriftlich einzureichen. In jeder Jahreshauptversammlung legen der Vorstand und die Rechnungsprüfer ihre Berichte vor.

§12 Beschlüsse und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ortsansässigen Mitglieder erschienen ist. Sofern die erforderliche Mindestzahl zu der für den Beginn der Mitgliederversammlung vorgesehenen Uhrzeit nicht erreicht ist, kann der Vorstand nach 30 Minuten die Versammlung eröffnen, wenn nunmehr die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widrigenfalls ist eine Wiederholungsversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zu einer eventuell erforderlichen Wiederholungsversammlung kann bereits innerhalb der Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wiederholungsversammlung kann dann unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung beginnen. Die Tagesordnung bleibt in diesem Fall unverändert die Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Wahl des Gesamtvorstandes hat grundsätzlich geheim zu erfolgen. Wird für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann darüber offen abgestimmt werden. Wenn jedoch ein Mitglied gegen die offene Wahl ist, muss auch in diesem Fall eine geheime Wahl vorgenommen werden. Über Satzungsänderungen kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen redaktioneller Art, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde erwünscht werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Schriftführer sowie einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Vereinsämter

Für besondere Aufgaben werden Vereinsämter eingerichtet. Hierzu gehören u. a. die Verwaltung des Museums, die Verwaltung der Bibliothek und die Organisation von Vortragsabenden, Veranstaltungen und Fahrten.

Träger eines Vereinsamtes kann jedes Mitglied sein, auch ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann im Einzelfall über Tätigkeitsvergütungen und Ehrenamtspauschalen entscheiden.

§14 Leitung des Vereins

Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, die sonstigen Zusammenkünfte und die Vorstandssitzungen.

Der Kassier ist für die Einnahmen und Ausgaben, für die Rechnungsführung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat in der Jahreshauptversammlung hierüber einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§15 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel zwei Rechnungsprüfer. Diese haben am Ende des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und die Entlastung des Kassiers vorzuschlagen.

Für einen der beiden Rechnungsprüfer ist eine Wiederwahl zulässig.

§16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München (Stadt-Museum), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Sonstiges

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

Die Satzung wurde am 18. Januar 1989 von der Mitgliederversammlung im Hofbräukeller zu München beschlossen.

Die Satzungsänderungen zu §1, §10 und §14 wurden am 14. Februar 1991 von der Mitgliederversammlung im Hofbräukeller zu München beschlossen und sind in dieser erneuerten Fassung der Vereinssatzung berücksichtigt.

Die Satzungsänderungen zu §1, §2, §10 und §14 (Absatz 3 und 4 wurden gestrichen) und §15 wurden am 8. März 1995 von der Mitgliederversammlung im Hofbräukeller zu München beschlossen und sind in dieser erneuerten Fassung der Vereinssatzung berücksichtigt.

Die Satzungsänderungen zu §12 wurden am 13. März 2002 von der Mitgliederversammlung im Hofbräukeller zu München beschlossen und sind in dieser erneuerten Fassung der Vereinssatzung berücksichtigt.

Die Satzungsänderungen zu §10 und §13 wurden am 10. März 2010 von der Mitgliederversammlung in der Gaststätte „Dietrich von Bern“ zu München beschlossen und sind in dieser erneuerten Fassung der Vereinssatzung berücksichtigt.

Die redaktionelle Änderung zu §2 wurde am 4. November 2010 durch den Gesamtvorstand beschlossen und ist in dieser erneuerten Fassung der Vereinssatzung berücksichtigt.

München, den 04. November 2010



(Markus Trommer)
1. Vorsitzender



(Bernhard Hirner)
Schriftführer